

Flächennutzungsplan - Teiländerung

für den Bereich

(frühzeitige Beteiligung)

Kasernenstraße Ost im Stadtbezirk Nr. 32



1. Die Aufstellung dieses Flächennutzungsplan-Teiländerung wurde vom Stadtrat am 17.09.2015 beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 08.09.2016 ortsüblich bekannt gemacht
(im Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße).
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung, wurde vom bis einschließlich durchgeführt.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Schreiben vom mit der Aufforderung zur Äußerung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.
4. Über die bei der frühzeitigen Beteiligung abgegebenen Äußerungen hat der Stadtrat entschieden und die öffentliche Auslegung des Planentwurfes beschlossen.
5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom gebeten, Stellungnahmen zum Planentwurf bis zum abzugeben.
6. Die öffentliche Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht
(im Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße), bis einschließlich öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB)
Der Änderungs-Entwurf vom bis einschließlich werden die Behörden und TöB gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB von der öffentlichen Auslegung mit Schreiben vom benachrichtigt.
wurden die Behörden und TöB gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB auf die öffentliche Auslegung öffentlich ausgelegt
(unter Hinweis auf § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB), öffentlich ausgelegt
oder
Soweit nach der öffentlichen Auslegung die Grundzüge der Planung nicht berührende Änderungen und Ergänzungen des Planentwurfes erfolgten, wurde die Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB auf die davon Betroffenen beschränkt.

8. Der Stadtrat hat über die abgegebenen Stellungnahmen am nach Abwägung entschieden.
10. Der Stadtrat hat am gemäß § 6 Abs. 6 BauGB den Feststellungsbeschluss über diese Teiländerung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Neustadt an der Weinstraße, den
S T A D T V E R W A L T U N G

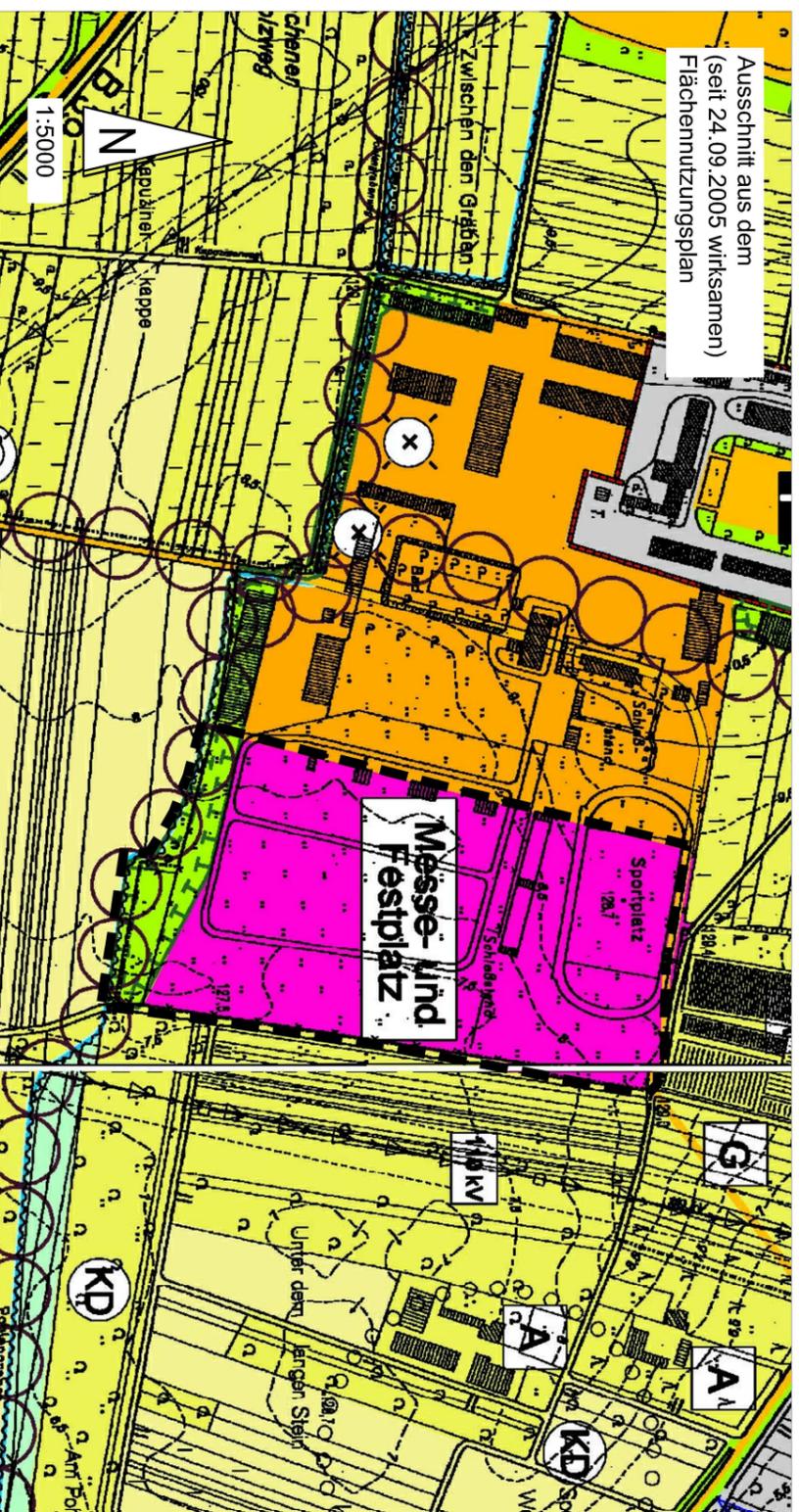
Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister

Genehmigungsvermerk der höheren Verwaltungsbehörde (§ 6 Abs. 1 - 4 BauGB)

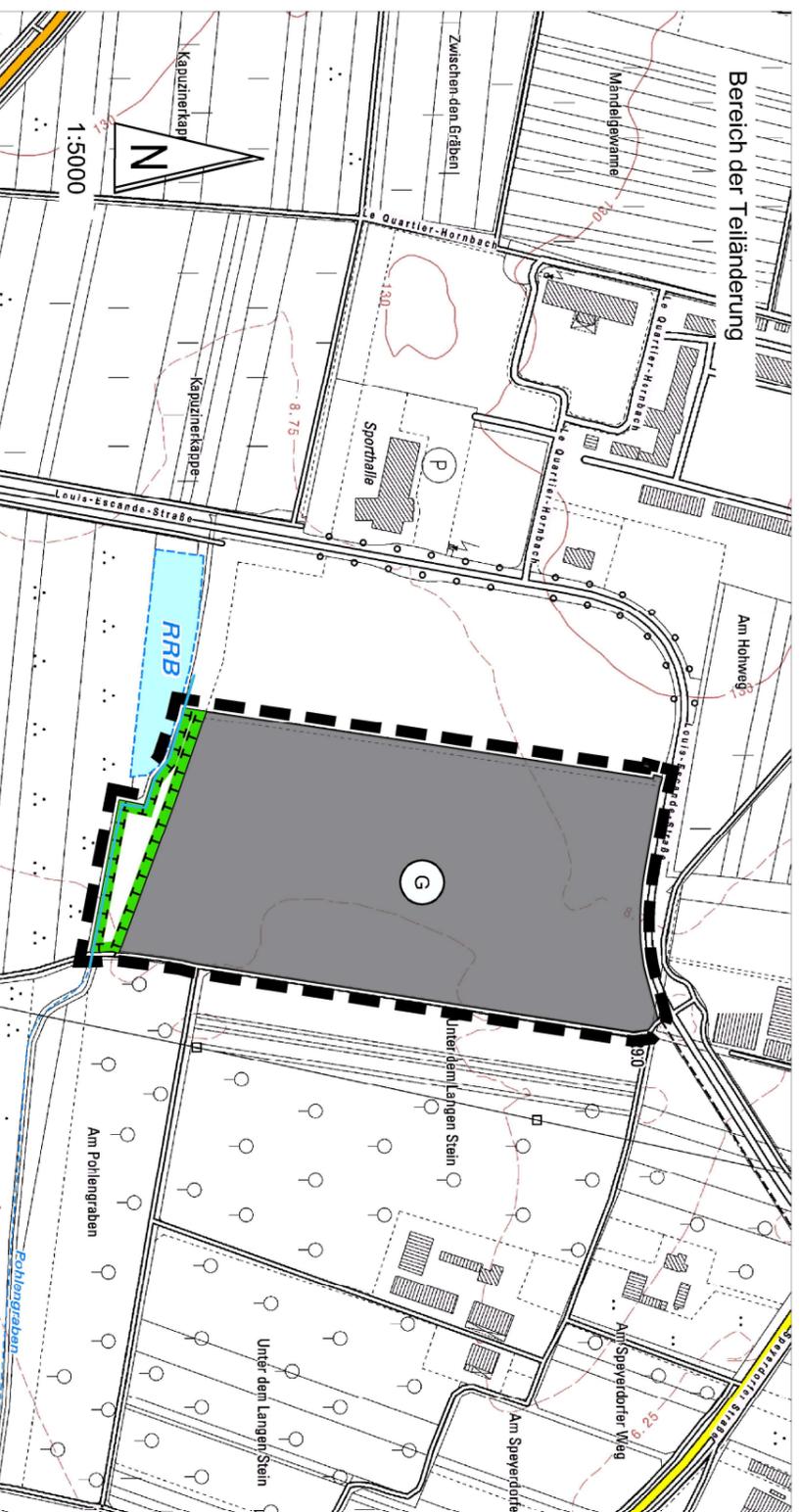
Die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB erfolgte
amunter Hinweis auf § 215 (1) BauGB.

Neustadt an der Weinstraße, den
S T A D T V E R W A L T U N G

Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister

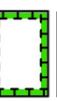


Ausschnitt aus dem
(seit 24.09.2005 wirksamen)
Flächennutzungsplan



Zeichenerklärung gemäß Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

 Gepante Gewerbliche Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)

 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden,
Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Flächennutzungsplan-Teiländerung

 Pohlengraben, Gewässer III. Ordnung